



GRUNDSCHULE OBERTAUFKIRCHEN

Elternbeiratswahl 2023

Anlass / Thema:

Elternbeiratswahl 2023

Datum

19.09.2023

Liebe Erziehungsberechtigte, liebe Eltern

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen müssen 2023 alle Schulen in Bayern einen „neuen“ Elternbeirat wählen. Zudem mussten leider einige Elternbeirat*innen zum Schuljahresende ausscheiden.

Danke an dieser Stelle für die kooperative Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Schule. Bewirtungen (1.Schultag), Projekte (Schulfrucht / „Toter Winkel“ /...) und Veranstaltungen (Schulfest) konnten nur durch ihre Organisation und Unterstützung durchgeführt werden.

Daher lade ich Sie ein, im Elternbeirat aktiv am Schulleben mitzuwirken.

Ihre Ideen sind Bausteine für unsere Schulfamilie und die Schulentwicklung.

Danke für Ihr Engagement

Christian Hofer, R

Hiermit stelle ich mich zur Wahl des Elternbeirats:

Name:	
Adresse	
Telefon / mobil :	
m@il :	

Ort, Datum

Unterschrift

(Auszug aus der BayScho / KM)

Der **Elternbeirat** ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler. Er bringt Eltern und Schule zusammen. Die Aufgaben und Rechte des Elternbeirats sind gesetzlich geregelt. Er befasst sich zum Beispiel mit Problemen, die von Eltern an ihn herangetragen werden und ermöglicht über Elternspenden Anschaffungen, die die Schule nicht tätigen kann. Er wirkt mit in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind.

Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere:

- das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,
- das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu wahren,
- den Eltern aller Schülerinnen und Schüler oder der Schülerinnen und Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten,
- bei der Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag das Einvernehmen herzustellen,
- bei der Bestimmung eines Namens für die Schule nach Art. 29 Abs. 1 Satz 3 mitzuwirken,
- Der Elternbeirat wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist.